

# **BGer 5D\_105/2019 vom 11. Dezember 2019**

Bundesgericht, 2019-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_105\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_105_2019)

FR: TF 5D\_105/2019 du 11 décembre 2019

IT: TF 5D\_105/2019 del 11 dicembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Aufgrund des tiefen Streitwerts ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ( Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ) ist gegen den angefochtenen Entscheid nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zulässig ( Art. 113 ff. BGG ). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ). Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen ( BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

### **E. 1.2**

Im Rechtsöffnungsverfahren ist einzig darüber zu befinden, ob der Rechtsvorschlag bestehen bleibt oder nicht ( BGE 132 III 140 E. 4.1.1 S. 141). Soweit die Beschwerdeführerin neben der Verweigerung der Rechtsöffnung namentlich auch die Aufhebung der Verurteilung durch die Staatsanwaltschaft verlangt, ist auf das Begehren von vornherein nicht einzutreten.

### **E. 1.3**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 118 Abs. 1 BGG ). Von einem Beizug der Strafakten ist bereits wegen des grundsätzlichen Novenverbots (Art. 99 Abs. 1 i.V.m. Art. 117 BGG ) abzusehen, welches vorliegend keine Ausnahme zulässt und die Berücksichtigung neuer Aktenstücke ausschliesst. Im Übrigen ist eine Relevanz der Strafakten für das vorliegende Rechtsöffnungsverfahren weder dargetan noch ersichtlich.

### **E. 2**

Inwiefern das Obergericht den verfassungsmässigen Anspruch auf Akteneinsicht verletzt haben soll, ergibt sich aus der Beschwerde nicht. Namentlich geht die Beschwerdeführerin nicht auf die Feststellung im angefochtenen Entscheid ein, über sämtliche Akten des Rechtsöffnungsverfahrens vollständig orientiert worden zu sein (wovon sie sich persönlich auf der Zivilkanzlei des Obergerichts vergewissern könne). Soweit die Beschwerdeführerin zusätzlich Einsicht in die Akten des abgeschlossenen Strafverfahrens möchte, hat sie sich an die zuständige Strafbehörde zu wenden.

### **E. 3**

Auch sonst legt die Beschwerdeführerin nicht dar, inwiefern das angefochtene Urteil gegen verfassungsmässige Rechte verstossen soll. Die Beschwerdeführerin besteht zwar auf ihrem Standpunkt, der als definitiver Rechtsöffnungstitel eingereichte Strafbefehl vom 11. August

2017 sei zu Unrecht erlassen worden, sie zeigt aber nicht auf, inwiefern die vorinstanzlichen Erwägungen, wonach dieser in Rechtskraft erwachsen und vollstreckbar sei und das Rechtsöffnungsgericht die inhaltliche Richtigkeit eines vollstreckbaren Urteils nicht überprüfen dürfe, verfassungswidrig sein könnten.

#### **E. 4**

Die Beschwerde enthält demnach keine genügende Begründung. Auf sie ist nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.